

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristerstreckung für die Eisenbahn Lugano-Fornasette.

(Vom 21. Dezember 1875.)

Tit.!

Der Artikel 5 der am 26. Juni 1874 von Ihnen dem Hrn. Clement Maraini ertheilten Konzession für eine Eisenbahn von Lugano nach der schweizerisch-italienischen Grenze bei Fornasette verpflichtet den Konzessionär, binnen einer Frist von 18 Monaten, also bis zum 26. des laufenden Monats, dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie die Gesellschaftsstatuten einzureichen.

Mit Eingabe vom 11. dies (eingelangt am 17. d.) sucht Hr. Maraini um Verlängerung dieser Frist bis zum 1. September nächsten Jahres nach. Zur Begründung führt er an, daß das Trace für die Linie Pino-Luino noch nicht bestimmt sei, bis dann aber das Trace auch für die Linie Lugano-Fornasette-Luino, welche sich an erstere anschließen müsse, nicht festgestellt werden könne.

Von der Frist zum Beginn der Erdarbeiten sagt Hr. Maraini nichts. Da sie aber schon mit 1. Juni 1876 zu Ende geht, so muß sie selbstverständlich gleichfalls verhältnißmäßig erstreckt werden.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme, und versichern Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 21. Dezember 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Lugano-Fornasette-Luino.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Herrn Clement Maraini vom 11. Dezember 1875;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Dezember 1875,

beschließt:

1. Die im Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1874, betreffend Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn Lugano-Fornasette-Luino auf schweiz. Gebiete angesetzten Fristen werden in folgender Weise verlängert:

- a. Bis zum 1. September 1876 sind dem Bundesrathe die vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.
- b. Vor dem 1. März 1877 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Gesuch des Hrn. Professor Zschezsche.

(Vom 21. Christmonat 1875.)

Tit.!

Durch Zuschrift vom 10. d. Mts. richtet Herr Prof. Zschezsche in Zürich an Sie die gehorsamste Bitte um authentische Interpretation einiger Stellen des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874, resp. um Aufhebung einiger Bestimmungen der bundesrätlichen „Vorschriften“ vom 17. Herbstmonat 1875. (Amtl. Sammlung, Neue Folge I, S. 719.) Die Zuschrift enthält folgende Gesuche:

I. Die hohe Bundesversammlung wolle den h. Bundesrath einladen, beförderlichst Anordnungen zu treffen, welche es den Civilstandsbeamten der ganzen Schweiz ermöglichen, nach Vorschrift von Art. 5, a des Civilstandsgesetzes alle in ihren Kreisen vorkommenden Verkündungen in das betreffende (ohne Zweifel das Ehe-) Register **gleichförmig** eintragen zu können.

Was der Gesuchsteller verlangt, steht wirklich im Art. 5, a des Bundesgesetzes, mit Ausnahme des Wortes „gleichförmig“, welches aus Art. 2 entnommen ist und dort etwas ganz Anderes bedeutet, nämlich die Uebereinstimmung der korrespondirenden

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Fristerstreckung
für die Eisenbahn Lugano-Fornasette. (Vom 21. Dezember 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1875
Date	
Data	
Seite	1273-1275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 928

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.